Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 16 (1909)

**Heft:** 42

Artikel: Gesetz betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche

Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn

[Schluss]

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-538693

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# \* Geset betreffend die Kantonsschule, die sandwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn.

(Schluß.)

## II. Teil. Die landwirtschaftliche Winterschule.

Diese Schulanftalt ift durch bas angenommene Gefet neu ins Leben gerufen worden und entspricht einem längst jum Bedürfnis gewordenen Bunich unferer fortgeschrittenen landwirtschaftlichen Rreise. Immer mehr gelangt man heuzutage zur Ginficht, daß nicht nur bem Handwerker, fondern auch dem Landwirt eine gründliche Berufs-Sie ift bedingt durch die Stellung ber bildung notwendig fei. Bauernsame im heutigen Erwerbsleben. Der Landwirt produziert nicht mehr wie früher nur für den eigenen Bedarf; er muß seine Produfte als Ware auf den Martt bringen und verwerten. Dazu bedarf er ber erforderlichen prattischen Renntniffe, die er nicht in unserer Boltsschule, fondern nur in einer eigenen Berufsichule ermirbt. Seit einigen Jahren wurde diese berufliche Bildung durch die landwirtschaftlichen Fortbild= ungsichulen und die Rurse best landwirtschaftlichen Wanderlehrers ver-Diese Art beruflicher Fortbildung hat fich aber als ungenügend und schwerfällig erwiesen. Gie ift mehr nur eine Ueberleitung auf ben eigentlichen landwirtschaftlichen Fachunterricht und konnte hiefur bas notige Interesse erweden, in einzelnen Kallen aber auch ertoten. gegründete landwirtschaftliche Winterschule foll nun eine eigentliche Fach-Sie hat in erster Linie die berufliche Ausbildung der ihr anvertrauten jungen Leute im Auge. Bu biefem 3mede fieht fie zwei Rurfe vor, die jeweilen anfangs November beginnen und Ende Marg aufhoren. Der Unterricht umfaßt ungefähr 1200 Unterrichtestunden, von benen etwa 300 für allgemein bilbende und etwa 900 für spezifisch berufliche Fächer verwendet merden. Er wird von Sauptlehrern, Lehrern und Sulfslehrern erteilt, die nach Besoldung, Rechten und Bflichten ben Rantonesichuflehrern gleichgestellt find. Durch die Berlegung ber Unterrichtszeit auf den Winter will man unferer fleinbauerlichen Landwirticaft entgegenkommen, die ihre jungen Leute nur ungern mahrend ben arbeitereichen Monaten vermiffen murbe. Als Schuler werben Berfonen mannlichen und weiblichen Geschlechts aufgenommen. Es fteht dem Regierungsrat frei, ein Konvitt einzurichten. Den Sit der landwirt= Schaftlichen Winterschule bestimmt nach § 43 der Rantonsrat.

Diese Bestimmung hat in landwirtschaftlichen Kreisen ein wenig Bedenken erregt, das auch heute noch nicht geschwunden ist. Man be-

fürchtet eben, der Kantonsrat könnte die landwirtschaftliche Winterschule mit der Kantonsschule verschmelzen, da sich alle Bestimmungen so ziemlich mit denjenigen der Kantonsschulgesetzgebung decken und, wie die "Botschast" ja überhaupt bemerkt, sind diejenigen Bestimmungen, die sich in jahrzehntelanger Praxis an der Kantonsschule bewährt haben, in die Winterschule-Vorlage herübergenommen worden. Wir müssen zugeben, daß der Unterricht durch diese Verschmelzung nur gewinnen könnte, daß aber andernseits der Umgang mit den Kantonsschülern, denen wir vorstehend kein gutes Zeugnis ausstellen konnten, sur "Bauernsöhne nur verderblich sein könnte. Wir erwarten daher, daß diesem Wunsche des größten Teils der Landwirte entsprochen und der Sitz der landwirtschaftlichen Winterschule auf das Land verlegt werde.

## III. Teil. Die Fortbildungsichulen.

Bis jest kannte unsere Schulgesetzebung nur die allgemeine Fortbildungsschule, die durch das Primarschulgesetz vom 27. April 1873 ins Leben gerusen wurde, bis jest aber weitgehende Verbesserungen ersahren hat. Neben ihr bestanden aber seit einer Reihe von Jahren berusliche Fortbildungsschulen, die aber erst durch das neue Gesetz gesetzliche Grundlage erhielten. Das neue Gesetz löst nun die allgemeine Fortbildungsschule von der Primarschule los, erhebt sie zu einer selbständigen Schulstuse und regelt im weitern diezenigen neuen Fortbildungsschul-Arten, die in den letzten Jahren entstanden sind. Darnach besitzt nun der Kanton Solothurn:

- 1. Eigentliche Fortbildungeschulen und zwar:
  - a) bie allgemeine Fortbilbungeschule,
  - b) bie gewerblichen Fortbilbungsschulen und
- 2. Wieberholungefurse für ftellungepflichtige Jünglinge.

In Bezug auf die allgem. Fortbildungsschule bringt das neue Gesetz feine wesentlichen Aenderungen. Es sind bloß in der Hauptsache die in verschiedenen Verordnungen zerstreuten Bestimmungen und die ungeschriebenen, auf tatsächlicher Uebung beruhenden Vorschriften gesammelt, geordnet und neu gesaßt. Auch dehnt die neue Vorlage die Schulzeit nicht aus. Diese umfaßt wie früher 3 obligatorische Halbsjahresturse von mindestens 80 Unterrichtsstunden, in der Zeit von ansfangs November bis Ende März des solgenden Jahres. Die Unterrichtszeit muß auf die Tageszeit verlegt werden und darf nicht über 7 Uhr abends hinaus dauern. Der Unterricht hat einen doppelten Zweck: Einmal will er das in der Primarschule Gelernte auffrischen und bessestigen und andernteils das Primarschulwissen erweitern. Insbesondere soll ihm das Ziel vor Augen stehen, auf das prattische Leben, sei es

auf das berufliche, sei es auf das bürgerliche Leben mit seinen Pflichten gegen die Mitmenschen und gegen den Staat vorzubereiten. Uns will scheinen, dadurch sei die allgemeine Fortbildungsschule wieder ein Zwitterz ding, wenn verlangt wird, sie solle auch auf das berufliche Leben vorbereiten. Ihr Wirkungskreis ist nicht allgemein, sondern wieder begrenzt. Wozu sind denn die beruflichen Fortbildungsschulen?

Die beruft. Fortbildungsschulen, die zum ersten Mal in der soloth. Gesetzebung auftreten, wollen neben der allgemeinen Bildung, wie sie die allgem. Fortbildungsschule vermittelt, den Schülern eine spezielle berustiche (gewerbliche, landwirtschaftliche, kausmirtschaftliche zc.) Bildung verschaffen. Die Entwicklung der beruflichen Fortbildungsschulen schreitet mächtig vorwärts und ihre Ausgestaltung läßt sich noch nicht übersehen. Daher hat der Gesetzeber in kluger Weise dieser Entwicklung nicht durch Erlaß von Detail-Bestimmungen vorgegriffen, sondern ihr die Bahnen offen gelassen, in denen sie sich frei entwickeln kann. Im übrigen sind die Bestimmungen, die die berustlichen Fortbildungsschulen betreffen, die gleichen, wie für die allgemeine Fortbildungsschule.

Durch das neue Gesetz sind endlich die Bestimmungen über die Wiederholungsfurse für stellungspflichtige Jünglinge gesetzlich geregelt worden. Diese Kurse wurden im Jahre 1894 durch eine Berfügung des Erziehungsdepartementes ins Leben gerusen, hatten aber den Mangel, daß ihr Besuch den Schülern freigestellt war. Infolgedessen besuchten den erteilten Unterricht, der auf die physische und pädagogische Rekrutensprüfung vordereiten sollte, nur ungefähr 1/3 der Stellungspflichtigen regelmäßig, ungefähr 1/3 unregelmäßig und ungefähr 1/8 gar nicht. Dieser Uebelstand ist nun durch das Gesetz beseitigt, indem das Obligatorium für einen Kurs von nicht mehr als 36 Unterrichtsstunden einzgesührt ist. Doch kann der Regierungsrat, wie auch bei den Fortbildungsschulen, auf Antrag der einem Wiederholungsschulkreis angehörens den Einwohnergemeinden die Unterrichtszeit ausdehnen.

Noch ein anderer Mangel haftete den Wiederholungskursen bis heute an. Der Unterricht mußte in der Regel zur Nachtzeit erteilt werden, zu einer Zeit, da die Schüler durch die Arbeit des Tages in Fabriken, Werkstätten oder auf dem Lande erschöpft und ruhebes dürftig waren, zudem sehr oft in Zimmern mit mangelhafter Beleuchtzung. Daß unter solchen Bedingungen der Erfolg des Unterrichts nicht in die Augen springend war, läßt sich begreifen. Nun hoffen wir, daß durch das neue Gesetz diesem Nebelstand abgeholfen werde, indem nach § 81, der auch für die Wiederholungskurse entsprechende Anwendung

findet, der Regierungsrat dafür forgen soll, daß der Unterricht möglichst auf die Tageszeit verlegt und jedenfalls so angesetzt werde, daß er nicht über 7 Uhr abends hinaus dauern soll.

Wenn nun nicht nach den Buchstaben, sondern nach dem Geist des Gesetzes gehandelt wird, so kann das höhere Schulwesen unseres Kantons großen Rugen bringen, namentlich wenn dabei nicht nur die natürlichen Fähigkeiten des Zöglings entwickelt werden, sondern wenn auch dem übernatürlichen Leben, der ewigen Bestimmung des jungen Menschen Rechnung getragen wird. Wenn man die heranwachsende Generation unseres Kantons namentlich in Industriegegenden beobachtet und sieht, wie ihr jedes tiesere, edlere Gefühl sehlt, wie die jungen Menschen nur nach sinnlichen Genüssen streben, dabei gar keine religiösen Bedürsnisse kennen und nur der materiellen Seite des Lebens Geschmack abzugewinnen suchen, so möchte man vorzüglich in die erziehenden Kreise unseres Kantons hineinrusen:

"Weniger einseitige Berftandesbildung, mehr mahre, driftliche Charafterbildung!" —S—

## Aus Kantonen.

1. Bürich. \* Laut Tarlegungen am Delegiertentag des sog. "Schweiz. Lehrervereins" in Winterthur erstreben die Herren eine Bundessubvention für Setundar- und Mittel-Schulen und befunden beim ersten Anlauf dazu schon die sehr kollegiale Hoffung, daß die kath. Kantone nichts erhalten, weil sie ihren Setundarschulunterricht den sog. Kollegien übertragen oder ausgeliefert haben, dies aber direkt konfessionell geleitete Anstalten seien. Tas ist ja ganz herzlich. Und was sagen die sog. auch — kath. Neitglieder dieses Bundes zu dieser Liebenswürdigkeit?! Fangen die guten Männer an zu merken, wozu sie in dieser Eeselschaft gut sind? Wohlbekomms! —

2. **St. Sallen**. An ben am 10. Oftober beginnenden Kurs für Bereinsund Schulgesang in St. Gallen haben sich 116 angemeldet; 53 sind aus dem Rt. St. Gallen. — Prof. Dr. Schenker an der Kantonsschule hat einen Ruf nach Luzern atgelehnt. Dem Erziehungsrat ist es gelungen, diesen ausgezeichneten Lehrer in St. Gallen zu erhalten. Wir freuen uns dessen aufrichtig! — Mörschwil erhöhte den Organistengehalt von Fr. 300 auf Fr. 400 und Wittenbach denzenigen des neuen Pfarres von Fr. 2200 auf Fr. 2400 und den Raplangehalt von Fr. 1700 auf Fr. 1900. — Am schweizerischen Turnslehrertag in Basel, den auch der Lehrerturnverein St. Gallen besuchte, wurde die Oreiteilung der eidg. Turnschule beschlossen (Antrag von Seminarturnlehrer Spühler). — † In St. Gallen starb im 76 Altersjahre, Hr. Ruster, alt Borsseher der städtischen Knabenrealschule. — Die Schwachsinnigenanstalt in Marbach wird nächstens eröffnet. — In St. Margarethen wird die Gründung eine Realschule angeregt. —

Bazenhaid erhöhte das Pfarreinkommen um 200 Fr. und das finanziell schwache St. Georgen dasselbe ebenfalls um 200 Fr. und den Organistengehalt um 100 Fr. — Evang. Niederuzwil verabsolgt den Lehrern für Erteilung der bibl. Geschichte eine Anerkennung von je 50 Fr. — Evang. Kirch-